

Da die Urkundsperson den Willen der Beteiligten durch Nachfragen zu klären hat, ist stets zu prüfen, ob nicht die **Eintragung einer Dienstbarkeit** zu veranlassen wäre. Denn die Bestellung einer Baulast als öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und der Baubehörde hat keine Auswirkung auf die zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Eigentümern des belasteten und des begünstigten Grundstücks. Insbesondere verpflichtet die Baulast den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht, die Nutzung durch den Begünstigten ohne weiteres zu dulden (OLG Frankfurt OLGR Frankfurt 1999, 106). Ein einklagbares Recht entwickelt sich erst, wenn zusätzlich zwischen dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks und dem des belasteten Grundstücks eine privatrechtliche Vereinbarung (z.B. inhaltsgleiche Dienstbarkeit) begründet wird. Auf diese Rechtslage hat die Urkundsperson bei entsprechendem Sachverhalt hinzuweisen (ausführlich *Schmitz-Vornmoor*, RNotZ 2007, 121, 135) und die Bestellung einer Dienstbarkeit zu empfehlen.



Praxistipp:

Da dem Notar regelmäßig unbekannt ist, ob im Einzelfall eine Baulast besteht, kann er nur auf die Möglichkeit hinweisen und wird sich zweckmäßig von den Beteiligten beauftragen lassen, die Frage zu klären, ob eine Baulast besteht. Wenn Zweifel über das Bestehen einer Baulast vorhanden sind oder die Beteiligten Kenntnis von einer Baulast haben oder für den Notar erkennbar ist, dass eine Baulast in Betracht kommt, sollte der Notar die besondere Gestaltung des Vertrags mit den Vertragsparteien besprechen, insbesondere die Fälligkeit des Kaufpreises ist genau zu regeln. Denkbar wären auch Schadensersatzausschlussklauseln bzw. Rücktrittsklauseln.

Von Notar a.D. Professor Walter Böhringer,
Heidenheim/Brenz

Praxisforum

beA: Aktive Nutzungspflicht ab Januar 2022

Es wird Ernst: In wenigen Wochen wird der Elektronische Rechtsverkehr für die Anwaltschaft verpflichtend. Wohlgermerkt: für die Anwaltschaft, nicht für die Gerichte. Aus diesem Grund – und weil weiterhin viele Gerichte noch keine elektronische Akte führen – wird es auch in den nächsten vier Jahren noch einen Medienbruch geben. Dann aber ist endgültig Schluss: Ab Januar 2026 ist die Justiz verpflichtet, elektronische Akten zu führen. Das Ausdrucken und das Weiterleiten per Briefpost werden dann der Vergangenheit angehören.

I. Einführung

Auch Anwaltskanzleien sollten – sofern sie noch hybrid (d.h. mit Papierakte und PC) arbeiten – einen **Zeitplan** aufstellen, um den Sprung in die ausschließlich digitale Bearbeitung zu schaffen. Alle Anwält:innen, die ich im Rahmen meiner Interviews zum Buch „Digitalisierung erfolgreich umsetzen – Ein Leitfaden für jede Anwaltskanzlei“ (Deutscher Anwaltverlag, s. auch <https://digitalisierung-anwaltskanzlei.de/>) befragt habe, würden, wenn sie diesen Schritt nochmals gehen würden, schneller auf die Papierakte verzichten.



Praxistipp:

Da im beA alle Anhänge – Schriftsatz und Anlagen – digital einzureichen sind, bietet es sich an, spätestens ab 1.1.2022 die **eingehende Post**, sofern sie noch als Papier in der Kanzlei eingeht, **einzuscannen**. Achten Sie darauf, den Scanner so einzustellen, dass alle Dokumente **OCR-texterkannt** eingescannt werden, so wird das erzeugte PDF-Dokument

nicht als Bild, sondern als Text gespeichert. Das hat neben der **Barrierefreiheit** den Vorteil, dass die Dokumente **durchsuchbar** sind und so auch innerhalb der eigenen Akte und des eigenen Systems im Rahmen einer Volltextsuche durchsucht werden können.

II. beA im neuen Gewand

Das beA wird „am laufenden Band“ aktualisiert, sodass bis zum Jahreswechsel 2021/2022 und auch in den Folgejahren regelmäßig mit **Updates** zu rechnen ist. Zudem hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in ihrem Magazin 5/2021, S. 10 f. auch eine optische Erneuerung angekündigt:

„Aus der Anwaltschaft sind vielfach Wünsche an die BRAK herangetragen worden, dass ein Redesign der beA-Oberflächen erforderlich sei. Die Begründungen lauteten, die beA-Webanwendung sei altbacken, benutzerunfreundlich und unübersichtlich. Deshalb und aus eigener Anschauung hat die BRAK Oberflächen-

anpassungen in Auftrag gegeben, die zu einer nutzerfreundlicheren Arbeit mit der beA-Webanwendung beitragen sollen.“

Der Posteingang soll einen neuen Rahmen erhalten. Die Bereiche „Postfach“ und „Sichten“ sollen durch „Ziehleisten auf der linken Seite der Ansicht getrennt werden“. Zukünftig sollen die Schaltflächen auf der rechten Seite untereinander stehen. Insgesamt soll sich der Posteingang damit übersichtlicher und klarer darstellen. Es sollen weitere Funktionen wie Filter und Volltextsuche, aufklappbare Tabelleneinträge und Kontextmenüs hinzukommen. Anstelle der sich bislang in einem neuen Fenster öffnenden Nachricht soll sich diese innerhalb der Rahmenanwendung öffnen.

Auch das Erstellen einer neuen Nachricht soll übersichtlicher werden. Die Anordnung soll zentriert innerhalb des vorgesehenen Rahmens erfolgen. Ziel sei die optimierte Erfassung des Nachrichteninhalts. Verbesserungen seien auch bei der Empfänger Auswahl vorgesehen. Es könne eine Volltextsuche vorgenommen werden und das Umschalten zwischen Adressbüchern soll sich zukünftig einfacher gestalten lassen.

Die zeitliche Umsetzung des beA-Re-Designs bleibt allerdings noch im Verborgen: *„Wann genau welche dieser Änderungen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden wird, steht noch nicht ganz fest. Wesroc hat mit der Entwicklung begonnen. Das erste Arbeitspaket soll auf jeden Fall noch im Jahr 2021 bereitgestellt werden.“*

Allerdings verspricht RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender des Ausschusses Anwenderbeirat beA: *„Wir werden nicht am 28.12.2021 ein Update mit der neuen Oberfläche installieren, wenn Sie ab Januar 2022 aktiv damit arbeiten müssen“.*

Hoffen wir auf das Beste, denn die geplanten Änderungen, wie z.B. der Wegfall der einzelnen Fenster, haben doch gravierende **Auswirkung auf alle Arbeitsanweisungen**, die zur Haftungsvermeidung von den Kanzleien mühsam erarbeitet wurden.

III. Die Update-Neuerungen im Überblick

Der „Motor“ des beA ist die **beA Client Security**. Diese muss immer aktuell sein, damit das beA geöffnet werden kann. Derzeit ist die Version 3.9.0.64 (Stand 18.11.2021) anzuwenden.

1. Update des Strukturdatensatzes

Zum 1.11.2021 musste die BRAK nach Vorgaben der Justiz den Strukturdatensatz anpassen. Auch wenn diese Änderung „unter der Motorhaube“ passiert ist, mussten die Anwender erneute Updates der beA Client Security und des beA selbst vornehmen. Der Strukturdatensatz ist eine **elektronisch lesbare Datei, die einer Nachricht an das Gericht hinzugefügt werden soll**. Dafür ist das Häkchen im beA bereits standardmäßig gesetzt und das Feld „Justizbe-

hörde“ als Pflichtfeld ausgestaltet. Wenn der Empfänger ein Gericht ist, müssen Empfänger und die Angaben im Feld Justizbehörde identisch sein. Ist der Empfänger ein Anwalt (bei einer **Zustellung von Anwalt zu Anwalt**), dann wird im Feld Justizbehörde (mittels Dropdown-Menü) der Empfänger „Unbekannt“ ausgesucht.

Die Vorgaben zum Strukturdatensatz werden immer **einmal jährlich aktualisiert**, sodass sowohl die BRAK als auch die Softwareanbieter für ein Update sorgen müssen.

2. Änderungen beim elektronischen Empfangsbekenntnis (eEB)

Ob ein eEB eingegangen ist, erfährt der Nutzer nun (auch optisch) auf einen Blick. Durch die Einführung eines **Ampelsystems** ist anhand eines **gelben Dreiecks** ersichtlich, dass ein eEB angefordert, aber noch nicht abgegeben wurde. Wird das eEB abgegeben, verwandelt sich das gelbe Dreieck in ein **grünes Häkchen** und das abgegebene eEB lässt sich über die geöffnete Nachricht auch im Eingangspostfach öffnen. Wird ein eEB abgelehnt, signalisiert dies ein **roter Kreis**. Damit diese Hinweise in der Nachrichtenübersicht angezeigt werden, muss bei **>Sonstige Funktionen >Spaltenauswahl** geprüft werden, ob die **Spalte eEB** in der **>aktuellen Auswahl** steht. Am besten verschiebt man diese Spalte direkt an den Anfang der Zeile. Darüber hinaus wurde die Optik des eEB verbessert, bei der Anforderung ist ein Hinweis angebracht, dass das eEB zwar angefordert, aber noch nicht abgegeben oder abgelehnt wurde.

3. Anzeige der Klarnamen beim eEB

Nunmehr werden bei der Anforderung eines eEB i.d.R. **Zustellung von Anwalt zu Anwalt** (§ 175 ZPO n.F. ab 1.1.2022) neben der SAFE ID nun auch die Klarnamen von Absender und Empfänger angezeigt.

4. Dateinamen ohne Leerzeichen

Mit dem Wegfall der Leerzeichen im Dateinamen setzt die BRAK eine Vorgabe der Justiz um, damit die Nachrichten zuverlässig beim Empfänger ankommen. beA lässt ein **Hochladen der Datei mit Leerzeichen nicht mehr zu**. Im Dateinamen sind Punkte nur als Trennung zwischen Dateiname und Dateiendung erlaubt. Die Länge des Dateinamens darf **84 Zeichen inkl. der Dateiendung** nicht überschreiten. Unterstrich und Minus sind als Trennung weiterhin zulässig. Die Vorgabe, dass der Inhalt der Datei aus dem Dateinamen erkennbar sein und eine logische Nummerierung vorangestellt werden soll, werden mit der neuen ERVV, die im **Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5.10.2021** und den ERVB, die zum Jahreswechsel veröffentlicht werden, entfallen.

**Praxistipp:**

Das OLG Dresden hat am 1.6.2021 einen Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen (4 U 351/21), weil offensichtlich der beA-Nachricht falsche Dateien angehängt waren, die als Dateinamen die Bezeichnung „Scan00005872.pdf“ trugen. Auch wenn die Vorgabe für lesbare Dateinamen seitens der Justiz entfällt, ist ein **Dateiname, aus dem sich der Inhalt des Schriftsatzes und der Anlagen ergeben**, für die elektronische Aktenbearbeitung **von Vorteil** und verhindert vermeidbare Fehler.

5. Verzicht auf Anforderungen für elektronische Dokumente

Bislang galt mit § 2 der ERVV die Vorgabe:

„Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.“

In der ab **1.1.2022** geltenden Fassung **wird auf die Hinweise zu „druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ verzichtet**. Damit entfällt eine Verpflichtung, die vielen Kanzleien bislang erheblichen Aufwand bereitet hat. Die **aktuelle Rechtsprechung** hat gezeigt, dass Dokumente, die nicht den Vorgaben der ERVV entsprachen, als nicht wirksam eingereicht behandelt wurden. Zwar gibt es die Möglichkeit der Nachbesserung, doch hier waren viele Kanzleien mit den Anforderungen überfordert. Es wird sich zeigen, ob die **zukünftige Rechtsprechung** durch die Änderung der ERVV Erleichterung bringt.

6. Wegfall der Signaturdatei beim Export

Die Änderung, dass beim Export der Nachrichten aus der beA-Webanwendung die Signaturdatei entfällt, hat zu einer **Petition** „Rechtssichere Versanddokumentation im beA implementieren“ von RA Christian Franz, LL.M. geführt (<https://www.openpetition.de/petition/online/rechtssichere-versanddokumentation-im-bea-implementieren>).

Dr. Hennig Müller, Direktor des Sozialgerichts Darmstadt und Betreiber des Blogs ervjustiz.de dagegen geht (aus Gerichtssicht) davon aus, dass Panik nicht angezeigt sei, denn die in der ZIP-Datei enthaltene _export.html würde „praktisch in allen Lebenslagen ausreichen“ (s. <https://ervjustiz.de/keine-panik-der-nachweis-des-bea-postausgangs-aus-gerichtssicht>). Ebenso hat die BRAK nochmals ausführlich Stellung genommen und mitgeteilt: „Die BRAK bedauert es, dass es durch eine der Bedeutung des Themas nicht angemessene Kommunikation zum Wegfall der Zeit-

stempel-Signatur zu Irritationen und – allerdings unberechtigten – Sorgen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gekommen ist“ (s. <https://portal.bea.support.de/external/c/besondere-hinweise>).

7. Sorgfaltspflicht bei Verwendung von Kanzleisoftware

Damit steht einer Nutzung der **Schnittstelle** der Kanzleisoftwareanbieter nichts mehr im Wege, dennoch zeigt die Rechtsprechung, dass auch die Nutzer von Kanzleisoftware sich nicht ausschließlich auf ihre Software verlassen sollten. So hat das **OLG Braunschweig** mit Beschl. v. 18.11.2020 (11 U 351/20) entschieden:

„Wenn bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur ein Warnsymbol aufleuchtet, hat der Prozessbevollmächtigte sich über die Bedeutung des Symbols zu informieren oder durch Kontrolle der Signatur im besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Signatur vorliegt. Andernfalls trifft ihn ein Verschulden am Vorliegen einer ungültigen Signatur.“

Soll seitens des Büropersonals eine Prüfung der elektronischen Signatur erfolgen, bedarf es einer eindeutigen Anweisung seitens des Prozessbevollmächtigten. Die Anweisung, den ordnungsgemäßen Versand zu kontrollieren, reicht nicht aus. (...)

Hätte der Klägervertreter sich rechtzeitig über die Bedeutung des Warnsymbols informiert oder seine Signatur auf der beA-Website kontrolliert, hätte er das Dokument erneut qualifiziert signieren und elektronisch bei Gericht innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist einreichen können.“

Und das **LAG Schleswig-Holstein** entschied am 8.4.2021 (1 Sa 358/20), welche Anforderungen an die Übersendung eines fristwahrenden Schriftsatzes gestellt werden. Hier hatte der Anwalt zunächst vergeblich versucht, einen Schriftsatz über seine Kanzleisoftware an das Gericht zu senden. In der Kanzleisoftware war jedoch die SAFE-ID des Gerichts trotz mehrfacher Versuche nicht auffindbar, sodass es dem Anwalt erst um 00:15 Uhr gelang, den Schriftsatz an das Gericht zu versenden.

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat ein Anwalt, der eine Rechtsmittelbegründungsfrist bis zum letzten Tag ausschöpft, wegen des damit erfahrungsgemäß verbundenen Risikos erhöhte Sorgfalt aufzuwenden, um die Einhaltung der Frist sicherzustellen.“

Angeblich hatte der Anwalt auch keine beA-Karte, sodass er auch nicht über die beA-Webanwendung hätte senden können. Hier meint das Gericht:

„Ob ein weiteres Verschulden nicht auch darin liegt, dass der Prozessbevollmächtigte nicht über eine eigene Zugangskarte zum beA-System verfügt, sondern sich insoweit vollständig auf die Software verlassen hat, bedarf hier keiner Entscheidung.“

**Praxistipp:**

Die Softwareanbieter schließen in aller Regel die Haftung aus. Nutzer sind gut beraten, auch bei der Verwendung der Schnittstelle zur Kanzleisoftware eine **regelmäßige Überprüfung in der beA-Webanwendung** durchzuführen.

IV. Änderung der BRAO**1. Vertretung (§ 53 BRAO)**

Zum **1.8.2021** wurde § 53 BRAO (Bestellung einer Vertretung) geändert. Nun gilt:

(1) Der Rechtsanwalt muss für seine Vertretung sorgen, wenn er

1. länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben, oder
2. sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will.

Des Weiteren wird der Vertreter nicht mehr automatisch durch die RAK im beA und im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen, sondern nur noch auf **Antrag**. Rechtsanwält:innen sollten daher – auch für Fälle einer ungeplanten Abwesenheit – einer **Vertretung dauerhaft Zugang zu ihrem beA gewähren**. Dabei sollten, neben weiteren Rechten nach Bedarf, in jedem Fall die Rechte **Nr. 13 EBS signieren** und **Nr. 15 EBS ablehnen** für die Vertretung eingeräumt werden. Sofern vorhanden, sollte auch einem Mitarbeitenden der Zugang zum beA mit einer **beA-Mitarbeiterkarte** eingerichtet werden. Dann kann der Mitarbeitende die von der Vertretung als qeS signierte Nachricht aus dem beA des Vertretenen senden.

2. Postfach für Berufsausübungsgesellschaften

Zum **1.8.2022** wird es ein beA für Berufsausübungsgesellschaften (§ 31b BRAO n.F.) geben. Dieses **Kanzleipostfach**, im Gesetzentwurf als **Gesellschaftspostfach** bezeichnet, wird es zusätzlich zum beA des einzelnen Anwalts oder der einzelnen Anwältin geben, was bei den Kanzleien für weiteren Aufwand sorgen wird.

Die BRAK muss zunächst die Voraussetzungen schaffen, dass die Berufsausübungsgesellschaften im Gesamtverzeichnis eingetragen werden können. Besonderheit ist, dass nur die vertretungsberechtigten Anwält:innen befugt sind, Dokumente mit einer nicht qualifizierten Signatur über das beA zu senden.

Damit wird gleichzeitig auch § 20 Abs. 3 der RAVPV geändert:

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass

1. bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg durch einen Rechtsanwalt für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht von dem Rechtsanwalt selbst versandt wurde,
2. bei der Übermittlung eines Dokuments mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg durch eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht durch einen Rechtsanwalt versandt wurde, der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist.

Bei § 21 wird ein Abs. 3 RAVPV eingefügt:

(3) Wird ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für eine Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet, hat die Berufsausübungsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer die Familiennamen und Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte mitzuteilen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Die Berufsausübungsgesellschaft hat der Rechtsanwaltskammer unverzüglich jede Änderung der Vertretungsberechtigung sowie der Namen mitzuteilen.

Und § 23 RAVPV erhält ebenfalls bei Abs. 3 einen weiteren Satz:

Handelt es sich bei dem Postfachinhaber um eine Berufsausübungsgesellschaft, steht das Recht, Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur den gegenüber der Rechtsanwaltskammer benannten vertretungsberechtigten Rechtsanwälten zu und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

**Praxishinweis:**

Es bedarf dann also einer erhöhten Aufmerksamkeit sowie der **Ergänzung und Aktualisierung der Arbeitsanweisungen**, damit gewährleistet wird, dass nur die vertretungsberechtigten Rechtsanwält:innen Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur senden. Ein weiterer Grund, um das Senden mit einer qeS als Regel zu definieren.

V. Weitere wichtige Änderungen

1. Zustellung von Schriftstücken (§ 193 ZPO)

§ 193 ZPO (Zustellung von Schriftstücken, a.F.: Ausführung der Zustellung) wird geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

(1) Soll ein Dokument als Schriftstück zugestellt werden, so übermittelt die Partei dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument

1. in Papierform zusammen mit den erforderlichen Abschriften oder
2. als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 beglaubigt der Gerichtsvollzieher die Abschriften; er kann fehlende Abschriften selbst herstellen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 fertigt der Gerichtsvollzieher die erforderlichen Abschriften als Ausdrucke selbst und beglaubigt diese.

2. Zustellung von elektronischen Dokumenten (§ 193a ZPO)

Es wird ein neuer § 193a ZPO (Zustellung von elektronischen Dokumenten) eingefügt:

(1) Soll ein Dokument als elektronisches Dokument zugestellt werden, so übermittelt die Partei dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument

1. elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
2. als Schriftstück.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 überträgt der Gerichtsvollzieher das Schriftstück in ein elektronisches Dokument.

3. Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO)

§ 195 ZPO Zustellung von Anwalt zu Anwalt wird geändert – wie nachstehende Formulierung zeigt:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert, aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Zum Nachweis der Zustellung eines Schriftstücks genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis desjenigen Anwalts, dem zugestellt worden ist.

(...) cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Die Zustellung eines elektronischen Dokuments ist durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis in Form eines strukturierten Datensatzes nachzuweisen.“



Hinweis:

Die vorstehenden Änderungen können Sie unter folgendem Link im Bundesgesetzblatt noch mal nachlesen: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4607.pdf%27%5D_1637147127379.

4. Gerichtsvollzieherkostengesetz

Zum 1.11.2021 wurde die **Anlage (Kostenverzeichnis)** zum Gerichtsvollzieherkostengesetz **geändert**. Danach wurden die Gebühren um etwa 10 % erhöht.

VIII. Ausblick

Das beA und der ERV bleiben in Bewegung. Zum **1.1.2023** sind Steuerberater verpflichtet, über das **besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)** einzureichen. Das **elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)** wird bereits zum **1.1.2022** kommen, allerdings erst ab **1.1.2024** für die Organisationen verpflichtend, weil die Umsetzung in den Bundesländern noch erfolgen muss.

Auf dem Zivilgerichtstag im Februar 2021 hat sich die Arbeitsgruppe „**Modernisierung des Zivilprozesses**“ mit dem 126 Seiten starken Diskussionspapier auseinandergesetzt (PDF abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf).

Die Justiz denkt über die Einführung eines gemeinsamen Basisdokuments nach. Danach sollte der Parteivortrag im Zivilprozess unter den Bedingungen elektronischer Aktenführung in einem gemeinsamen elektronischen Dokument (**Basisdokument**) abgebildet werden. Die Erstellung eines solchen Basisdokuments soll für die Parteien im Anwaltsprozess verbindlich sein, wobei das Gericht in ungeeigneten Fällen den bisher üblichen Austausch von Schriftsätzen anordnen kann. Die Gestaltung und die technischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Vorlage für das Basisdokument sollen durch Gesetz oder Verordnung festgelegt werden.

Und auch ein **elektronischer Nachrichtenraum (eNR)**, vergleichbar mit einer Chatfunktion, ist in der Diskussion. Dieser Nachrichtenraum soll in erster Linie dem formlosen Austausch elektronischer Nachrichten zwischen Rechtsanwält:innen und sowie weiteren Verfahrensbeteiligten unabhängig von Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen, z.B. für Terminabsprachen und -verlegungen oder den Austausch von Vergleichsvorschlägen dienen. Perspektivisch sollen in ihm auch elektronische Dokumente zuverlässig und schnell zwischen Parteien und Gericht ausgetauscht werden können.

Im Anwaltsprozess sollen im **Kostenfestsetzungsverfahren** automatisierte Entscheidungen und der Einsatz Künstlicher Intelligenz im Zivilprozess erprobt werden.

Das **Elektronische Urkundenarchiv** könnte sinnvoll auch als gerichtliches **Titelregister für die Zwangsvollstreckung** genutzt werden. Wenn eine entsprechende Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer zu erreichen ist, sollte der entsprechende Rechtsrahmen für eine Nutzbarmachung geschaffen werden. Alternativ käme ein justizielles Titelregister in Betracht.

Wie Sie anhand dieser zahlreichen geplanten Neuerungen sehen, nimmt der elektronische Rechtsverkehr mehr und mehr an Fahrt auf. Es bleibt spannend, wohin diese Reise führen wird.

Von Ilona Cosack, Fachbuchautorin und Inhaberin der
ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für
Rechtsanwälte und Notare, Mainz

Rechtsprechungsreport

■ Notarrecht/-kosten¹

Angaben zum Zinsbeginn eines verzinslichen Grundpfandrechts in Anträgen und Bewilligungen zur Eintragung im Grundbuch

(OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.8.2020 – 20 W 197/20, BeckRS 2020, 45262)

Sachverhalt (verkürzt): Die Entscheidung des OLG betrifft einen täglichen Sachverhalt der notariellen Praxis, die **Bestellung einer nach § 800 ZPO vollstreckbaren Grundschild**. Mit Urkunde vom 23.9.2019 bestellte die Beteiligte zu 1 als dessen künftige Eigentümerin an dem im betroffenen Wohnungsgrundbuch eingetragenen Wohnungseigentum eine Grundschild über 120.000 € zugunsten der Beteiligten zu 2. Ausweislich Ziff. II 2 der Vertragsurkunde ist die Grundschild mit 1,5 % jährlich zu verzinsen. Ein **Beginn des Zinslaufs ist nicht angegeben**. Unter Ziff. II 4 der Urkunde erklärte die Beteiligte zu 1, sich wegen des Grundschildkapitals nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Pfandobjekt in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Pfandobjekts zulässig sei. Die Grundbuchrechtspflegerin beanstandete die Urkunde mit Zwischenverfügung dahin, dass ein **Zinsbeginn** nicht angegeben sei und die Grundschild nebst Vollstreckungsunterwerfung somit nicht eingetragen werden könne. Unter dem 14.7.2020 hat die Notarin ein Schriftstück in öffentlich beglaubigter Form eingereicht, in welchem die Beteiligte zu 1 erklärt, in Ergänzung der Grundschildbestellungsurkunde vom 23.9.2019 die Grundschildbestellung dahingehend zu präzisieren, dass diese über 120.000 € nebst 1,5 % Zinsen vom Tage der Eintragung der Grundschild in das Grundbuch bestellt werde. Die Rechtspflegerin hielt an der Zwischenverfügung fest, da die Ergänzungsurkunde hinsichtlich der Vollstreckungsunterwerfung nicht der in der Zwischenverfügung geforderten Form (nämlich öffentliche Urkunde, nicht öffentlich

beglaubigte Urkunde) entspreche, es fehle die Angabe zum Zinsbeginn. Gegen diese Zwischenverfügung hat die Notarin Beschwerde eingelegt.

Entscheidung (verkürzt): Das OLG Frankfurt hat die Beschwerde zurückgewiesen. Zu Recht verlangt nach der Auffassung des OLG das Grundbuchamt als Voraussetzung für die Eintragung der Unterwerfungserklärung i.S.d. § 800 ZPO die Vorlage einer notariellen Urkunde, in welcher die Beteiligte zu 1 auch im Hinblick auf die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Zinsen den Zinsbeginn bestimmt bzw. bestimmbar erklärt. Die Ergänzungsurkunde genügt nicht der insoweit erforderlichen Form des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Nach Auffassung des OLG darf das Grundbuchamt einen Unterwerfungsvermerk jedenfalls dann nicht eintragen, wenn – was vorliegend der Fall ist – erkennbar ist, dass die Unterwerfungserklärung im Hinblick auf den Zinsanspruch formunwirksam ist und deshalb die zur Eintragung bewilligte Zinsforderung und der von der Unterwerfungserklärung umfasste Zinsanspruch nicht deckungsgleich sind. Eine Urkunde, die als Grundlage der Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO dienen soll, muss wie ein Urteil den Anspruch aber inhaltlich bestimmt ausweisen, was auch für Zinsen gilt (vgl. Geimer in Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 794 ZPO, Rn 28). Dies ist nur dann der Fall, wenn sich ein Zinsanspruch jedenfalls ohne Weiteres aus den Angaben in der Urkunde und offenkundigen Daten berechnen lässt (Schöner/Stöber, GrundbuchR, 15. Aufl., Rn 2042a). Fehlt bei einer Zinsforderung eine Angabe zum Zinsbeginn, fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit. Eine Zwangsvollstreckung wegen der Zinsforderung ist aus einer solchen Urkunde nicht möglich. Zwar hat die Beteiligte mit der in öffentlich beglaubigter Form errichteten Nachtragsurkunde ihre auf Bestellung der Grundschild und die Bewilligung der Eintragung gerichteten Erklärungen unter Beachtung der insoweit erforderlichen Form des § 29 Abs. 1 S. 1 GBO klarstellend dahingehend ergänzt, dass die Belastung Zinsen ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Grundschild umfassen soll. Die Eintragung der Grundschild nebst Zinsen ab dem Tag der Eintragung in das Grundbuch kann das Grundbuchamt

¹ Diese Rubrik wird erstellt und bearbeitet von Andreas Kersten, Leitender Notariatsmitarbeiter, Essen.